



Landgericht Berlin

Im Namen des Volkes

Urteil

Geschäftsnummer: 27 O 314/08

verkündet am: 17.07.2008

Dultz, Justizobersekretärin

In dem Rechtsstreit

der Kassenzahnärztliche Vereinigung Berlin (KdöR),
vertreten d.d. Vorstand (namentlich nicht benannt),
Georg-Wilhelm-Straße 16, 10711 Berlin,

Klägerin,

- Prozessbevollmächtigte:
Rechtsanwälte K. Berlin -

g e g e n

- den Initiative unabhängiger Zahnärzte Berlin (IUZB) e. V., vertreten durch den Vorstand Gerhard Gneist und Olaf Cornehlisen,
- den Herrn Gerhard Gneist,
- den Herrn Olaf Cornehlisen,

sämtlich Spießweg 35, 13437 Berlin,

Beklagte,

- Prozessbevollmächtigter:
Rechtsanwalt Uwe Jahn,
Neumühler Straße 22, 19057 Schwerin -

2

hat die Zivilkammer 27 des Landgerichts Berlin in Berlin-Charlottenburg, Tegeler Weg 17-21, 10589 Berlin, auf die mündliche Verhandlung vom 17.07.2008 durch die Richterin am Landgericht Becker als Vorsitzender, den Richter am Landgericht von Bresinsky und den Richter Dr. Stöß

f ü r R e c h t e r k a n n t :

- Die Klage wird abgewiesen.
- Die Klägerin hat die Kosten des Rechtsstreits zu tragen.
- Das Urteil ist gegen Sicherheitsleistung in Höhe des jeweils beizutreibenden Betrages zuzüglich 10 % vorläufig vollstreckbar.

Tatbestand

Die Klägerin ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts. Sie ist das Selbstverwaltungsorgan der Berliner Vertragszahnärzte. Die Beklagte zu 1) ist eine Initiative, die als zweitgrößte Gruppe mit neun von insgesamt vierzig Mitgliedern in der Vertreterversammlung der Klägerin vertreten ist. Der Beklagte zu 2) ist 1. Vorsitzender, der Beklagte zu 3) ist 2. Vorsitzender der Beklagten zu 1), die Beklagten zu 1) und 2) sind ebenfalls Mitglieder in der Vertreterversammlung der Klägerin.

Die Beklagte zu 1) betreibt unter www.luzb.de eine Webseite, für die laut Impressum der Vorstand der Beklagten zu 1) inhaltlich verantwortlich ist. Auf dieser Seite veröffentlichte die Beklagte zu 1) den Rechnungsprüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Klägerin für das Prüfjahr 2005.

Die Klägerin nimmt die Beklagten auf Unterlassung in Anspruch. Sie sieht in der Veröffentlichung einen Bruch der Verschwiegenheitspflicht aus § 16 ihrer Satzung. Dort heißt es:

3

„§16

Schweigepflicht

Die Mitglieder der Organe und Ausschüsse und die ehrenamtlich tätigen Zahnärzte der KZV Berlin sind verpflichtet, die ihnen durch ihre Tätigkeit bekannt werdenden Umstände nicht unbefugt zu offenbaren.“

Der interne Rechnungsprüfungsbericht stelle ein Betriebsinternum dar, an dessen Geheimhaltung ein begründetes Interesse bestünde. Ihr stehe ein Unterlassungsanspruch schon aus § 16 ihrer Satzung zu; die Beklagte zu 1) müsse sich insoweit das Handeln ihres Vorstandes zurechnen lassen; ferner bestehe ein Unterlassungsanspruch nach §§ 1004 analog, 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 203 StGB. Die Veröffentlichung stelle einen Verstoß gegen § 203 StGB dar. Die Beklagten seien zu einem Akt der Selbstjustiz nicht befugt, das Strafverfolgungsmonopol liege beim Staat. Ihr Vorstand habe die Beanstandungen in dem Rechnungsprüfungsbericht in einer Stellungnahme vom 8.11.2007 weitgehend widerlegt. Auch ein neutraler Sachverständiger habe die in Frage stehenden Abrechnungen als ordnungsgemäß bestätigt.

Die Klägerin beantragt,

die Beklagten unter Androhung der gesetzlich vorgesehenen Ordnungsmittel zu verpflichten, es zu unterlassen, den über die Webseite www.luzb.de veröffentlichten, nicht für die Öffentlichkeit bestimmten, internen Rechnungsprüfungsbericht des Rechnungsprüfungsausschusses der Kassenzahnärztlichen Vereinigung Berlin (KdöR) für das Prüfwahljahr 2005, weiter dort zu veröffentlichen bzw. veröffentlichen zu lassen.

Die Beklagten beantragen,

die Klage abzuweisen.

Angesichts der Tatsache, dass bereits durch den Rechnungsprüfungsbericht für das Jahr 2003 erhebliche Unregelmäßigkeiten zu verzeichnen gewesen seien, die zur Beschlagnahme von Akten und zur Aufnahme eines Ermittlungsverfahrens durch die Staatsanwaltschaft geführt hätten,

4

sei wegen der zahlreichen Beanstandungen im Rechnungsprüfungsbericht 2005 und der gleichwohl von der Mehrheit der Vertreterversammlung erteilten Entlastung des Vorstandes eine Veröffentlichung des Berichts gerechtfertigt gewesen. Diese verstoße nicht gegen die Schweigepflicht in § 16 der Satzung. Die Schweigepflicht bestehe zunächst nicht im Interesse des Funktionärapparates, sondern zum Schutz von Mitglieder- und Mitarbeiterdaten. Die Veröffentlichung sei im Ergebnis befugt gewesen, nachdem der Vorstand der Klägerin selbst den Bericht öffentlich kommentiert hatte. Das Recht, auf Missstände in einer öffentlich-rechtlichen Zwangsvereinigung hinzuweisen, überwiege ein höchstens gestreiftes Persönlichkeitsrecht der Klägerin.

Wegen der weiteren Einzelheiten des Parteivorbringens wird auf den vorgetragenen Inhalt ihrer Schriftsätze nebst Anlagen verwiesen.

Entscheidungsgründe

Der Klägerin steht ein Unterlassungsanspruch gegen die Beklagten unter keinem rechtlichen Gesichtspunkt zu.

I. Soweit sich die Klägerin auf eine Verletzung der Schweigepflicht nach § 16 ihrer Satzung beruft, können auch die sich hieraus ergebenden Ansprüche der Klägerin im Streitfall nicht ohne eine an Art. 5 Abs. 1 GG ausgerichtete Interessenabwägung beurteilt werden (vgl. grundlegend zur Schweigepflicht BGH, Urteil vom 20.01.1981, VI ZR 182/79 BGHZ 80, 25 – Der Aufmacher I).

Zunächst ist zu berücksichtigen, dass die Beschränkungen aus § 16 der Satzung der Klägerin unspezifisch auf die den ehrenamtlich tätigen Zahnärzten durch ihre Tätigkeit bekannt werdende Umstände abstellen. Hierbei ist davon auszugehen, dass alle Mitglieder in den Organen und Ausschüssen zu einem Umstände in Bezug auf einzelne Mitglieder und Mitarbeiter nicht offenbaren dürfen, zum anderen aber auch die Bedürfnisse nach einer internen Vertraulichkeitssphäre zu berücksichtigen haben, auf die ein Selbstverwaltungsorgan wie die Klägerin bei Bildung und

5

Durchsetzung ihrer Entscheidungen angewiesen ist und die ganz allgemein die unverzichtbare Grundlage für jede Zusammenarbeit ist.

Andererseits wird die Reichweite der Schweigepflicht auch durch das Interesse der Beklagten an freier Kommunikation und Kritik und durch die hohe Bedeutung, die Art. 5 Abs. 1 GG diesen Freiheiten zumisst mit beeinflusst und begrenzt. Die Klägerin kann sich über diese für die Selbstverwirklichung der Persönlichkeit und die Gemeinschaft grundlegenden Freiheiten nicht einseitig mit ihren Interessen hinwegsetzen. Hierbei ist zu berücksichtigen, dass die Beklagten eine die Öffentlichkeit wesentlich berührende Frage, nämlich die Mittelverwendung durch die Klägerin als in Form einer Körperschaft des öffentlichen Rechts organisierter Selbstverwaltung der Zahnärzteschaft, zum Thema macht. Ob und inwieweit die Klägerin und ihr Vorstand beanstandungsfrei die von den Mitgliedern abgeführten Beiträge verwalten, ist keine Privatangelegenheit der Klägerin, wie geglägt immerhin einer Körperschaft öffentlichen Rechts, sondern hieran besteht ein erhebliches Informationsinteresse der Mitglieder der Klägerin und der Öffentlichkeit insgesamt. Denn den Beklagten ist darin Recht zu geben, dass die Frage, ob eine Selbstverwaltung beanstandungsfrei und nach den Maßstäben ordnungsgemäßer und sparsamer Haushaltsführung funktioniert, durchaus von allgemeinem Interesse ist und nicht nur die Mitglieder der Klägerin allein zu interessieren hat.

Im Rahmen der Interessenabwägung zwischen den Belangen der Klägerin nach der Wahrung der Vertraulichkeit ihrer internen Vorgänge und den Interessen der Beklagten und der Öffentlichkeit, über das Ergebnis der Rechnungsprüfung informiert zu werden, ist auch zu berücksichtigen, dass die Klägerin selbst als Körperschaft des öffentlichen Rechts keine Grundrechtsträgerin ist sie kann sich auf einen grundrechtlich gewährleisteten Schutz ihrer Betriebsinterna nicht berufen. Ihr bloß satzungsrechtlicher Anspruch dringt gegenüber der grundrechtlich geschützten Äußerungsfreiheit der Beklagten im Ergebnis der Abwägung nicht durch. Dies gilt auch in Ansehung der Tatsache, dass der gesamte Bericht und nicht nur einzelne Informationen veröffentlicht wurden. Wenn offenbar hat der Umgang des Vorstandes der Klägerin mit Spesenabrechnungen durchgängig zu Beanstandungen geführt.

II. Auch ein Unterlassungsanspruch nach § 823 Abs. 2 BGB i. V. m. § 203 Abs. 2 StGB steht der Klägerin gegen die Beklagten nicht zu, denn der Rechnungsprüfungsbericht war kein Geheimnis im Sinne des § 203 Abs. 2 StGB. Es fehlt insoweit nämlich an dem rechtlich schutzbedürftigen Interesse der Klägerin an der Geheimhaltung, das der Tatbestand dieser Strafnorm voraussetzt, kennzeichnend hierfür ist regelmäßig der Geheimhaltungswille des Betroffenen (vgl. schon RdB 26, 5; Tröndle/Fischer, StGB-Kommentar, § 203, Rn. 6). Angesichts der Tatsache, dass der Vorstand der Klägerin unstreitig selbst öffentlich die vermeintliche Fehlerhaftigkeit des Rechnungsprüfungs-

berichts zum Thema gemacht hat, fehlt es an diesem Geheimhaltungswillen und damit der Verletzung eines Schutzgesetzes, die § 823 Abs. 2 BGB voraussetzt.

III. Die Kostenentscheidung folgt aus §§ 91 Abs. 1, diejenige über die vorläufige Vollstreckbarkeit aus § 709 Satz 1, Satz 2 ZPO.

Dr. Stöß

zugleich für die durch Urlaub verminderte Richterin am Landgericht Becker
und den ebenfalls durch Urlaub verhinderten Richter am Landgericht von Bresinsky

Ausgefertigt
Wie
Justizangestellte



6